

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden u. Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ im Ortsteil Rödgen

Behörde/ Träger öffentlicher Belange Hinweise, Anregungen	Auswertung der Stadt Abwägung
1. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Ref. 44 Stellungnahme vom 07.12.2015 Zeichen.: R 44.22-20221/30-00007.2	→ Zustimmung
Sie erhielten mit Schreiben vom 01.09.2015 von der obersten Landesentwicklungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand: Juli 2015). In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Diese behält ihre Gültigkeit. Nach Prüfung des mir vorliegenden Entwurfes (Stand: September 2015) stelle ich fest, dass es aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Hinweise gibt.	Die landesplanerische Feststellung behält ihre Gültigkeit auch zum Entwurf. Zur Kenntnis genommen, keine weiteren Hinweise aus raumordnerischer Sicht.
<u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Ist bekannt. Nach Bekanntmachung im Amtsblatt werden dem Referat 44 diese sowie eine Ausführung der rechtswirksamen Planunterlagen übersandt. Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet.

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Bauwesen**

Bündelungsstelle

Stellungnahme vom 30.12.2015

Az.: 21101/00-00050.16

→ **Hinweis**

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.
---	--

**2.1 Referat 307, Obere Luftfahrtbehörde
und Erlaubnisbehörde für den
Großraum- und Schwerverkehr**

→ **Zustimmung**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.	Zur Kenntnis genommen.
--	------------------------

**2.2 Referat 401, Obere Abfall- und
Bodenschutzbehörde**

→ **keine Berührung**

Nach Prüfung der zu diesem Vorhaben beigebrachten Unterlagen stelle ich fest, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die meinen Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVvA.	Keine Berührung mit Belangen der oberen Abfallbehörde. Übereinstimmung mit Kenntnisstand.
<u>Hinweis</u> Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.	Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zum Entwurf liegt vor.

**2.3 Referat 402, Obere Immissions-
schutzbehörde**

→ **keine Stellungnahme**

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt.	Zur Kenntnis genommen.
--	------------------------

**2.4 Referat 404, Obere Behörde für Wasser-
wirtschaft**

→ **keine Berührung**

Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 sind nicht berührt.	Keine Berührung mit Belangen des Referates Wasserwirtschaft.
---	--

2.5 Referat 405, Obere Behörde für Abwasser

→ **keine Berührung**

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt.	Keine Berührung mit Belangen der oberen Behörde für Abwasser.
Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich aus Sicht der oberen Wasserbehörde, Referat 405 keine Hinweise.	Keine Hinweise zum Änderungsinhalt seitens der Oberen Behörde für Abwasser.

2.6 Referat 407, Obere Naturschutzbehörde

→ **keine Berührung**

Vom Entwurf der 5. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt.	Keine Berührung mit Belangen der Oberen Naturschutzbehörde.
Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt - Bitterfeld, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.	Zum Entwurf der Änderung des FNP bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Anhalt-Bitterfeld keine Bedenken.
<u>Hinweis:</u> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Im Rahmen des nachgelagerten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan „Sonnenallee-West“ wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Der Umfang und Untersuchungsrahmen wurde dabei im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Anhalt-Bitterfeld abgestimmt.

2.7 Referat 502, Obere Denkmalschutzbehörde → keine Stellungnahme und UNESCO-Weltkulturerbe

Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates liegt gegenwärtig keine Stellungnahme vor. Die Stellungnahme reiche ich Ihnen umgehend nach, sofern die Hinweise und Anregungen für die eingereichte Bauleitplanung von fachlicher Relevanz sind.	Zu den Entwurfsunterlagen der geplanten Änderung wurde keine Stellungnahme nachgereicht. Jedoch hat das Referat 502 bereits zum Vorentwurf mitgeteilt, dass durch das geplante Vorhaben Belange der UNESCO-Weltkulturerbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz nicht berührt werden.
--	---

3. Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Stellungnahme vom 15.01.2016
Az.: 63-03176-2015-51

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.
--	---

3.1 Altlasten / Bodenschutz → Zustimmung, Hinweise

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Kreisgebiet. Die Erfassung der Altlastverdachtsflächen erfolgte in einer ersten Stufe durch die Recherche des vorhandenen Kartenmaterials (beginnend 1872), historischen Luftbildern und Falschfarbinfrarotaufnahmen aus dem Jahr 1991. In einer zweiten Stufe wurden die wichtigsten Altlastverdachtsflächen einzeln begangen und nach einer vom Umweltministerium Sachsen-Anhalt vorgegebenen Methodik beprobungslos bewertet. Im Änderungsbereich des FNP, Baugebiet "Sonnenallee-West", OT Rödgen; südlich der Rödgener Straße sind in der 1. Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen eine verfüllte Grube, eine verfüllte Hohlform und Ablagerungsbereiche ausgewiesen. In der 2. Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen ist noch ein Ablagerungsbereich mit der Kataster-Nummer 2148 registriert.	Führung des flächendeckenden Katasters von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist bekannt. Entspricht dem Kenntnisstand. In Übereinstimmung mit dem Kenntnisstand. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen kennzeichnet die im Gemarkungsgebiet vorhandenen Altlastverdachtsflächen gesondert in einem Beiplan (Anlage 4 des rechtswirksamen FNP). Im Planausschnitt der vorliegenden Änderungsabsicht wird nachrichtlich auf die
---	--

Als Abfallarten sind Bauschutt, Hausmüll, Feldsteine und Sperrmüll recherchiert worden. Untersuchungsergebnisse von Bodenuntersuchungen liegen mir nicht vor. Die Computerausdrucke, Auszüge aus der 1. und 2. Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen, lege ich der Stellungnahme als Anlagen bei. Die verfüllte Grube, Hohlform und Ablagerungsbereiche sollten vorwiegend als Grünflächen genutzt werden	Altlastverdachtsfläche hingewiesen. Im nachgelagerten Änderungsverfahren des Bebauungsplanes „Sonnenallee-West“ sind die Ablagerungsbereich in der Planzeichnung zum Entwurf ebenfalls nachrichtlich aufgenommen wurden. Die in der Stellungnahme zum Entwurf der vorliegenden 5. Änderung des FNP gegebenen Informationen werden ergänzend nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Die Stellungnahme nebst den Computerausdrucken wird Bestandteil der Verfahrensdokumentation zum vorliegenden Änderungsverfahren.
Bei Erdarbeiten auf den Flächen ist Folgendes zu beachten: • Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten des Erdbodens zeigen, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren. • Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterial haben entsprechend den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen", Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 05. November 2004 i. V. mit Teil I in der Fassung vom 06. November 2003 zu erfolgen. Gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Flächen waren bisher im Bereich des Baugebiets "Sonnenallee-West" als Sondergebiet Solar ausgewiesen und sollen nun als Industrie- bzw. Gewerbegebiet dargestellt werden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgt eine sehr erhebliche zusätzliche negative Umwelteinwirkung (Schutzgut Boden) durch die industrielle bzw. gewerbliche Nutzung / Flächenversiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ausgleichsmaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen zum Bodenschutz sind deshalb im nachgelagerten Änderungsverfahren zum Bebauungsplan festzuschreiben.	Hinweise werden ergänzend nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Es gilt zu beachten, dass ausschließlich die Änderung einer bisherigen Ausweisung eines Baugebietes in ein anderes Baugebiet vorgenommen wird. Die Thematisierung als Baugebiet ist bereits zuvor längst abgeschlossen worden Der Eingriff in den Boden- und Naturhaushalt wurde im Rahmen des nachgelagerten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan ermittelt und es wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation festgeschrieben.

3.2 Raumordnung

→ Zustimmung, Hinweise

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass die von Seiten des Wirtschafts-entwicklungs- und Tourismusamtes im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der in Rede stehenden Änderung des Flächennutzungsplans vorgetragenen Hinweise vollumfänglich Berücksichtigung fanden. Gegen den nunmehr vorliegenden Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Baugebietes "Sonnenallee-West" bestehen mithin keine Bedenken. Seitens der für die Entscheidung über die Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens zuständigen obersten Landesentwicklungsbehörde wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.	Übereinstimmung, die gegebenen Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf wurden gemäß dem Abwägungsergebnis der Stellungnahmen entsprechend berücksichtigt. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Übereinstimmung, die obere Landesentwicklungsbehörde (Referat 44) hat nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.
Dennoch ist aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen folgende redaktionelle Korrektur erforderlich: Der in Kapitel 2. "Landes- und Regionalplanung" benannte Sachliche Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" vom 29.11.2012, in Kraft seit 23.02.2013, wurde am 21.10.2015 durch das OVG Magdeburg für unwirksam erklärt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Sachlichen Teilplans Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (2. Entwurf vom 10.11.2015) sind als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu berücksichtigen.	Aktualisierung erfolgt.

3.3 Katastrophenschutz

→ Zustimmung

Aus der Sicht des Katastrophenschutzes gibt es keine neuen Erkenntnisse zur Stellungnahme vom 19.08.2015 in Zuge der ersten Beteiligungsphase (Az.: 63-01937-2015-51).	Zur Kenntnis genommen, keine neuen Erkenntnisse. Eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln ist mithin nicht bekannt.
---	---

3.4 Immissionsschutz

→ Zustimmung, Hinweise

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände, folgender Hinweis ist zu beachten: In Anlehnung an § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der VO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.	Die Zustimmung zum Entwurf der geplanten Änderung wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen des nachgelagerten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan „Sonnenallee-West“ wurde die vorhandene Schallkontingenz neu berechnet und neu zoniert. Das dazu neu erarbeitete Schallschutzgutachten lag der unteren Immissionsschutzbehörde zwischenzeitlich im Rahmen der Beteiligung zum Änderungsverfahren des Bebauungsplanes zur Beurteilung vor. Die zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Bedenken konnten damit ausgeräumt werden.
--	---

3.5 Denkmalschutz

→ Zustimmung, Hinweise

Gegen die unter Abschnitt 10 der Begründung aufgeführten Aussagen zu archäologischen Kulturdenkmalen im Geltungsbereich des Vorhabens werden keine Einwände vorgetragen. Redaktioneller Hinweis: Innerhalb des Textes sollte nach "denkmalrechtlichen" das Wort "Genehmigung" eingefügt werden.	Zur Kenntnis genommen, keine weiteren Hinweise. Redaktionelle Korrektur erfolgt.
---	--

3.6 Straßenbaulastträgerschaft

→ Zustimmung

Die Stellungnahme vom 19.08.2015 behält ihre Gültigkeit.	In der benannten Stellungnahme wird mitgeteilt, dass gegen die Planänderung keine Einwände bestehen.
---	---

Bündelungsstelle

Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange • des Abfallrechts, • des Wasserrechts, • des Naturschutzes und der Landschaftspflege, • des Forstrechts sowie • des Brandschutzes bestehen zu dem o. g. Vorentwurf zur FNP-Änderung keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen, keine Bedenken zum Entwurf seitens der genannten Belange.
---	---

**4. Regionale Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**
Stellungnahme vom 07.12.2015
Az.: 01 20 01/05/15

→ Zustimmung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans ist beabsichtigt im Bereich des Bebauungsplan-gebietes "Sonnenallee West" östlich der BAB A9 das "Sondergebiet Photovoltaik" in "Gewerbliche Baufläche" zu ändern. Gegen die geplante Änderung bestehen keine Bedenken.	Zustimmung zur geplanten Änderungsabsicht.
<u>Hinweis:</u> Der Sachliche Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" vom 29.11.2012 ist unwirksam (Urteil des OVG Magdeburg vom 21.10.2015, AZ 2K 19/14 und 2 K 109/13). Erfordernisse der Raumordnung sind im in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind 11, 2. Entwurf vom 27.11.2015) enthalten.	Aktualisierung in der Begründung erfolgt.

**5. Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt**
Stellungnahme vom 16.12. 2015
Zeichen: 32.21-34290-1968-23338/2015

→ Zustimmung

Es kann Ihnen mitgeteilt werden, dass bergbau-liche Belange der angeführten Änderung (Umwidmung in gewerbliche Baufläche) nicht entgegenstehen und von Seiten der Geologie keine weiteren Hinweise zu geben sind.	Zur Kenntnis genommen, der geplanten Änderungsabsicht stehen keine Belange des LAGB entgegen.
--	--

6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Stellungnahme vom 04.12.2015
Zeichen: 43-57 731/3-12.1 15-027531

→ **Zustimmung, Hinweis**

Anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu. Die unter Punkt 10 der Begründung gemachten Aussagen zu archäologischen Kulturdenkmalen sind im Grundsatz korrekt. Allerdings wurde nach dem Wort "denkmalrechtlichen" das Wort "Genehmigung" vergessen. Ich bitte Sie, dies nach zu tragen.	Danke für die Teilstellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege. Eine Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege wurde zum Entwurf nicht abgegeben. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Korrektur erfolgt.
---	--

7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Stellungnahme vom 10.12.2015
Zeichen.: 52 c -102-V24-7015441-2015

→ **Zustimmung**

Die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Flächennutzungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Meiner Stellungnahme vom 10.08.2015 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7009509-2015) ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen. Diese gilt somit auch für meine erneute Beteiligung durch Ihr Schreiben vom 26.11. 2015. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet befindlichen Grenzmarken wird in der Begründung des Entwurfes auf der Seite 9 im Punkt 10. Äußerungen und Angaben im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB unter Kataster- und Vermessungswesen verwiesen. Ich gehe davon aus, dass diese Auflagen und Vorgaben beachtet werden.	Zur Kenntnis genommen. Keine weiteren Hinweise. Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise zu den Grenzmarken wurden in die Begründung zum Entwurf aufgenommen.
--	--

**8. Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost**
Stellungnahme vom 04.12.2015
Zeichen: O/21101-21102/50-2015

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 26.11.2015 erhielt ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB von den Nachbargemeinden die Benachrichtigung über die Auslegung und das Abwägungsergebnis sowie die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Unterlagen zur Beteiligung habe ich gesichtet und in Bezug auf meine Belange überprüft. Im Ergebnis meiner Überprüfung ist festzuhalten, dass grundsätzlich gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände bestehen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Zuwegung über das vorhandene Straßennetz zu erfolgen hat.	Benachrichtigung und Aufforderung zur Stellungnahme erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der formalen Beteiligung. Keine Einwände zur geplanten Änderung der Gebietsausweisung. Im nachgelagerten Änderungsverfahren zum rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet ist die Erschließung über das vorhandene Straßennetz konkret dargestellt.
--	---

**9. Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau**
Stellungnahme vom 18.12.2015

→ **Zustimmung**

Der im Betreff genannte Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der Kammer werden aufgrund des vorliegenden Entwurfes keine weiteren Bedenken angezeigt. Die IHK Halle-Dessau begrüßt grundsätzlich die Schaffung von Flächen für gewerbliche Ansiedlungen.	Beteiligung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Einwände zur geplanten Änderung der Gebietsausweisung zur Ansiedlung von Gewerbe.
--	--

10. Handwerkskammer Halle

Im Rahmen der frühzeitigen und formalen Beteiligung nach § 4 BauGB wurde zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

**11. Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung und Forsten Anhalt**
Stellungnahme vom 18.12.2015
Zeichen: 13.6 / 23-15_1

→ **Bedenken**

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und / oder räumlich geändert wird.	Keine inhaltliche oder räumliche Änderung geplant.
<u>Fachliche Stellungnahme:</u> Das Abwägungsergebnis vom 25.11.2015 zum Vorentwurf wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 29.07.2015 wird aufrechterhalten.	Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf vorgebrachten Bedenken des ALFF wurden der Abwägung durch den Stadtrat unterzogen. Dem mit Schreiben vom 25.11.2015 zugesandten Abwägungsergebnis ist seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen nichts hinzuzufügen. Für das Baugebiet besteht seit dem Jahr 2012 verbindliches Baurecht. Die geplante Änderung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung. Auf Grund der dem Standort der Änderungsfläche eindeutig zugewiesenen regional- und landesplanerischen Funktionen ist der Weiterentwicklung der gewerblichen und industriellen Nutzung der Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung einzuräumen.

**12. Deutsche Bahn AG
DB Immobilien**
Stellungnahme Eingang 09.12.2015
Zeichen: FRI-SO-L(A); Az.: TÖB-LPZ-15-10881

→ **Zustimmung**

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der DB AG und Ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen	Zur Kenntnis genommen. Keine Einwände und / oder Bedenken zur geplanten Änderung seitens der DB AG, DB Immobilien.
---	--

13. DB Infrastruktur Energie

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, hat als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, eine Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren abgegeben.
(siehe TöB Nr. 12)

14. BVVG GmbH

Im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB wurde zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

15. MVL Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt

→ Zustimmung

Stellungnahme vom 17.12.2015

Zeichen: zu A 308/15

Da sich im Bereich der oben genannten Maßnahme keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden, bleibt die Gültigkeit unserer Standortauskunft Nr. A 308/15 vom 15.07.2015 vollinhaltlich bis zum 31.12.2016 bestehen.	Keine Anlagen oder Anlagenteile der MVL GmbH im Geltungsbereich der Änderung. Zur Kenntnis genommen.
---	---

16. LMBV mbH

→ Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 01.10.2015 zum Vorentwurf

Zeichen: VS 13 EA-109-2015

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zum o.g. Verfahren:	Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise werden ergänzend nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.
- Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV, jedoch teilweise innerhalb des Bereiches der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugbietes Köckern/Goitzsche und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg. - Basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand der hydrogeologischen Modelle wird sich für den mittleren stationären Strömungszustand ein flurferner Grundwasserstand > 2 munter Geländeoberkante einstellen. Die Abklärung der ortskonkreten hydrogeologischen Verhältnisse kann nur über ein Baugrundgutachten bewertet werden. - Da das Plangebiet im bergbaulich beeinflussten Gebiet liegt, empfehlen wir im Falle der Bebauung folgende Maßnahmen: - Durchführung einer Baugrunduntersuchung für das Bauvorhaben gemäß geltendem Landesbaurecht - Einreichen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkkonstruktion zur Einsicht gemäß § 110 bis § 113 Bundesberggesetz (BBergG) bei der LMBV mbH, Abteilung Bergschadensmanagement/Sperrbereiche (KF 1) Daraus ableitbare Forderungen hinsichtlich einer Anpassungs- bzw. Sicherungspflicht werden dem Antragsteller von der LMBV mbH gestellt.	

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 112 BBergG der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen ist, wenn die §§ 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden/werden.	
Unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken bzw. Einwände zum o. g. Vorhaben	Zustimmung zur geplanten Gebietsänderung.

Stellungnahme vom 21.12.2015 zum Entwurf
Zeichen: VS 13 EA-183-2015

→ **Zustimmung**

Nach erneuter Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zur o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes Stand November 2015 teilen wir Ihnen mit, dass es keiner neuen Stellungnahme der LMBV bedarf. In unserer Stellungnahme vom 01.10.2015 (EA-109-2015) haben wir bereits detailliert Auskunft zu den bergbaulichen Belangen gegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit, da keine territorialen Veränderungen des Planbereiches vorliegen. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes.	Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird durch den Stadtrat - siehe oben - abgewogen. Zustimmung zur geplanten Gebietsänderung
---	--

17. MDSE mbH

Stellungnahme vom 08.02.2016
Abt. Liegenschaften

→ **Zustimmung, Hinweis**

Im Plangebiet befinden sich Grundwassermessstellen, die unbedingt zu erhalten sind (siehe Anlage). Die Messstellen sind zu erhalten bzw. in Abstimmung mit dem Eigentümer/ Betreiber ordnungsgemäß unter Flur zu setzen. Bei Rückfragen stehen Ihnen unser Herr Gebhardt Tel. 03493/9762153 bzw. Herr Nitschke unter Tel.: 03493/9762166 zur Verfügung.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die in der benannten Anlage dargestellte Grundwassermessstelle liegt außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderung. Zur Kenntnis genommen.
---	---

18. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr → Zustimmung
 Stellungnahme vom 14.12.2015
 Az.: Infra I 3 – 45-60-00/5.Änd FNP Bitterfeld-Wolfen

Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt, es werden keine Einwände geltend gemacht.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen
Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 22.07.2015	Keine Berührung mit Belangen der Bundeswehr.

19. Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH → Zustimmung
 Stellungnahme vom 14.12.2015
 Reg. Nr.: 437/15

Im Bereich des o.g. Flächennutzungsplanes befinden sich keine Versorgungsleitungen im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Bitterfeld - Wolfen GmbH.	Keine Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH im Geltungsbereich der Änderung.
Seitens der Stadtwerke gibt es keine Einwände oder Bedenken zum o.g. Vorhaben.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Ausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann, bitten wir erneut nach 3 Monaten schriftlich aktuell Auskunft über die Leitungsnetze der SW B-W GmbH einzuholen.	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu beachten.

20. Deutsche Telekom Network Projects & Services GmbH

Im Rahmen der frühzeitigen und formalen Beteiligungen nach § 4 BauGB wurde zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

21. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Im Rahmen der frühzeitigen und formalen Beteiligung nach § 4 BauGB wurde zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

22. MITNETZ Gas mbH
Stellungnahme E-Mail vom 18.12.2015
Reg. Nr. TG-02656/2015

→ **Zustimmung**

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 26.11.2015 zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes können wir auf unsere Stellungnahme vom 06.08.2015 verweisen, die in allen Punkten weiterhin gültig ist. Zum Entwurf gibt es aus unserer Sicht keine weiteren Ergänzungen.	Die in der genannten Stellungnahme gegebenen Hinweise zum Leitungsbestand und den zu beachtenden Schutzstreifen / Merkheft wurden nachrichtlich in die Entwurfsunterlagen aufgenommen. Keine weiteren Ergänzungen zu den Ausführungen in den Entwurfsunterlagen erforderlich.
---	--

23. MITNETZ Strom mbH

Im Rahmen der frühzeitigen und formalen Beteiligung nach § 4 BauGB wurde zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

24. Bitterfelder Fernwärme GmbH

Im Rahmen der frühzeitigen und formalen Beteiligung nach § 4 BauGB wurde zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

25. Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen
Stellungnahme E-Mail vom 04.01.2016
Frau Nadine Schröder

→ **Zustimmung**

Wir nehmen zu der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung. Innerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Bereiches befinden sich keine oberirdischen oder unterirdischen Anlagen, Leitungen bzw. Kabel der GKW Bitterfeld-Wolfen GmbH. Es bestehen seitens der GKW Bitterfeld-Wolfen GmbH keine Einwände gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Dies entspricht dem Kenntnisstand, keine Anlagen der GKW Bitterfeld-Wolfen GmbH im Geltungsbereich der Änderung. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
---	--

**26. Abwasserzweckverband
Westliche Mulde**

Stellungnahme vom 25.01.2016
Abt. Technologie, Frau Pietsch

→ **Zustimmung, Hinweise**

Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts als Träger öffentlicher Belange unter Berücksichtigung folgender Hinweise grundsätzlich der Änderung des Flächennutzungsplanes im betreffenden Bereich zu. Auf die innerhalb des Änderungsgebietes befindlichen Verbandsanlagen und die notwendigen Schutzstreifen wurde ausreichend hingewiesen.	Grundsätzliche Zustimmung unter Berücksichtigung der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf gegebenen Hinweise zum Leitungsbestand und den zu beachtenden Schutzstreifen wurden nachrichtlich in die Entwurfsunterlagen aufgenommen.
Nicht aufgeführt wurde, dass der AZV nicht für die abwassertechnische Erschließung neuer Baugebiete zuständig ist. Der Verband hat beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Antrag auf teilweise Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht gestellt. Die Aufgabe des Sammelns und Fortleitens des im Technologie Park Mitteldeutschland anfallenden Abwassers soll auf die Technologie Park Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH übertragen werden, die bereits jetzt diese Aufgabe für die bereits erschlossenen Teile des Industrieparkes übertragen bekommen hat. Die Teilfunktion des Behandeln und Einleiten des anfallenden Abwassers obliegt weiterhin dem AZV Westliche Mulde. Hierfür wird das abgeleitete Abwasser vor dem Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen in die Verbandsanlage eingeleitet. Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung im Planungsgebiet und bis zur Verbandsanlage sind vom Erschließungsträger bzw. der Stadt zu schaffen. Die Erschließungsplanung ist mit dem Verband und gegebenenfalls mit der Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH (GKW) abzustimmen. Die Einleitung von Abwasser in die Verbandsanlage bedarf einer schriftlichen Zustimmung des AZV. Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Aussagen hierzu werden ergänzend nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Eine Stellungnahme der Technologie Park Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH wird im Rahmen des nachgelagerten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan „Sonnenallee-West“ eingeholt. Die Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH teilt in ihrer Stellungnahme zum Entwurf mit, dass sich innerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Bereiches keine oberirdischen oder unterirdischen Anlagen, Leitungen bzw. Kabel der GKW Bitterfeld-Wolfen GmbH befinden. Es bestehen seitens der GKW Bitterfeld-Wolfen GmbH keine Einwände gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung sind vom Erschließungsträger zu schaffen. Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen. Übereinstimmung mit Kenntnisstand.

**27. MIDEWA GmbH, NL
Muldeau-Fläming**
Stellungnahme vom 21.01.2016
Abt. Technologie, Frau Pietsch

→ **Zustimmung, Hinweise**

Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgenden Auflagen zu. Die Versorgung von Trinkwasser erfolgt innerhalb des gesamten Planungsgebietes ausschließlich durch die MIDEWA GmbH. Das angrenzende Gewerbegrundstück "Autohof an der A9" wird über eine derzeit noch privat betriebene Trinkwasserleitung versorgt. Für die Trinkwasserversorgung des neu ausgewiesenen Gewerbegebietes ist eine äußere Erschließung zwingend erforderlich. Die Kosten für eine innere und äußere Erschließung (Neuerichtung bzw. Anlagenübertragung einer Trinkwasserleitung) trägt die Stadt bzw. der Erschließungsträger. Vor Baubeginn ist ein Erschließungsvertrag mit uns abzuschließen. Einer Trinkwasserversorgung über das angrenzende Netz der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH wird nicht zugestimmt.	Zustimmung unter Beachtung der genannten Auflagen. Ist bekannt. Zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Aussagen hierzu werden ergänzend nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Abklärung im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung. Zur Kenntnis genommen.
Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes nicht. Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Sollte das Vorhaben vor Ablauf dieser Frist nicht begonnen worden sein oder sollten wesentliche Änderungen im weiteren Planverfahren vorgenommen werden, die unsere Belange berühren könnten, sind wir erneut zu beteiligen und zur Stellungnahme aufzufordern.	Entspricht dem Kenntnisstand der Planaufstellung. Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.

28. Unterhaltungsverband Mulde

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. In der zum Vorentwurf abgegebenen Stellungnahmen vom 20.07.2015 wurde mitgeteilt, dass Gewässer II. Ordnung von dem Vorhaben nicht betroffen sind. Seitens des Unterhaltungsverbandes "Mulde" gibt es keine Einwände.
--

29. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben.

In der zum Vorentwurf abgegebenen Stellungnahmen vom 29.07.2015 wurde mitgeteilt, dass gegen die Maßnahme kein Einwand erhoben wird, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.

30. EVIP GmbH

Stellungnahme vom 16.02.2016

Zeichen: VS-R-A-H, Herr Mayerl

→ Zustimmung, Hinweise

Im oben genannten Bereich befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), Gasversorgungsanlagen der Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) sowie Telekommunikationsanlagen der envia TEL GmbH (enviaTEL). Die EVIP GmbH betreibt das Elektroenergieversorgungs- und Gasversorgungsnetz. Gemäß Bescheid der Landesregulierungsbehörde vom 15.11.2013 zum Solar Valley ist die EVIP Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes nach §110 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.	Am Verfahren wurde die MITNETZ Strom GmbH und MITNETZ Gas GmbH beteiligt. Eine Stellungnahme der MITNETZ Gas mit Hinweisen zum Leitungsbestand liegt vor. Zur Kenntnis genommen. Hinweis wird ergänzend nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.
Hinweise zu Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen (MS und NS):	Die Hinweise werden ergänzend nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.
• Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Fundamente) freizuhalten. • Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Mindestabstand von 1,0 m zu unseren in Betrieb befindlichen Versorgungsanlagen einzuhalten.	
Hinweise zu Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM):	Zur Kenntnis genommen.
• Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die envia TEL GmbH mit Sitz in Halle (enviaTEL). • Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an enviaTEL, Ansprechpartner: Herr Fischer, Tel.: 03 45/ 216-2899 bzw. Herr Eller, Tel.: 03 45/2 16-2538.	

Hinweise zu Gasversorgungsanlagen:	Die Hinweise werden ergänzend nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.
- Im Bereich befinden sich Gasmitteldruckleitungen. Der Verlauf ist aus dem beigegeführten Bestandsplan zu entnehmen. - Leitungen und Anlagen dürfen nicht überbaut werden. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen müssen zugänglich und betriebsbereit gehalten werden. Ablagerung von Material u. ä. im Trassenbereich unterirdischer Anlagen ist nicht zulässig. Weitere Hinweise und Forderungen sind aus dem Sicherheitsmerkblatt zu entnehmen (Schachtschein). Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen. - Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen / Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.	
Weitere Hinweise:	Die Hinweise werden ergänzend nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.
- Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. - Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: EVIP GmbH, Niels-Bohr-Straße 2, 06749 Bitterfeld-Wolfen - Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren. - Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der EVIP GmbH (Schachtschein) einzuholen: EVIP GmbH; Niels-Bohr-Straße 2, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Ansprechpartner: Frau Bennemann, Tel.: 03493/ 379-235 - Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum.	

31. 50hertz Transmission GmbH
Stellungnahme vom 14.12.2015
Zeichen: Fr 20150419-1

→ **Zustimmung**

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Dies entspricht dem Kenntnisstand. Keine Berührung mit Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.
--	---

32. Kabel Deutschland

Im Rahmen der frühzeitigen und formalen Beteiligungen nach § 4 BauGB wurde zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

33. Linde AG

Im Rahmen der frühzeitigen und formalen Beteiligungen nach § 4 BauGB wurde zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich der geplanten Änderung erkennbar.

34. GASCADE Gastransport GmbH

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben.

In der zum Vorentwurf abgegebenen Stellungnahmen vom 03.08.2015 wurde mitgeteilt, dass Anlagen der GASCADE GmbH zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. mit ein.

35. GDMcom

Stellungnahme vom 13.01.2016
Reg. Nr.: 03647/08/201;NRT

→ **Zustimmung**

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.	Handlungsvollmacht ist bekannt.
Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich - keine Anlagen der VGS befinden. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben - Anlagen der ONTRAS befinden	Keine Anlagen der VGS im Geltungsbereich der Änderung. Ist bekannt.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:

Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen
ONTRAS	Ferngasleitung (FGL) (1)	201	800	10 m
ONTRAS (3)	FGL (1)	27	250	6 m
ONTRAS (3)	FGL (1)	27.23	150	4 m
ONTRAS (3)	FGL (1)	27.07	100	4 m
ONTRAS (3)	FGL (1)	27.06	150	4 m
ONTRAS	Steuerkabel (Stk) (1)	0204		1 m (2)
ONTRAS (3)	Sonstiges (1): Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), Armaturengruppe/n (S) mit Ausbläser (A), (Kabel-)Schutzrohr/e (SR)			

(1) nachfolgend als Anlagen bezeichnet

(2) bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 201

(3) Bruchteilseigentum ONTRAS/MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH ("MITGAS")

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird unter Pkt. 12 - Sonstiger Leitungsbestand auf die vor benannten Anlagen hingewiesen und in einer Tabelle aufgelistet.

Die Hinweise aus unserer Stellungnahme von 06.08.2015 unter der v.g. Registriernummer sind weiterhin gültig und zu beachten.

Übereinstimmung, die schon in der Stellungnahme vom 06.08.2015 gegebenen Hinweise zum Leitungsbestand wurden nachrichtlich in die Planunterlagen zum Entwurf aufgenommen.

Die Stellungnahmen werden Bestandteil der Verfahrensdokumentation zur vorliegenden Änderung.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Ist bekannt.

Andere Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahmen liegen vor.

36. Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalts

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Sonnenallee-West“ keine Stellungnahme abgegeben.

In der zum Vorentwurf abgegebenen Stellungnahmen vom 30.07.2015 wurde mitgeteilt, dass eine Zuständigkeit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutzbehörde nicht gegeben ist.

**37. Landesbetrieb für Hochwasserschutz
und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Wittenberg**
Stellungnahme vom 03.12.2015
Zeichen: 4.1.2. FNP BTF Wolfen Sonnenallee

→ **Zustimmung**

Im geplanten Flächennutzungsplangebiet befinden sich keine Gewässer I. Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen für die der LHW nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt unterhaltungspflichtig ist. Grundwassermessstellen des SG Hydrologie sind hier ebenfalls nicht vorhanden. Eine GW-Messstelle Nr. 43390309 befindet sich nordöstlich des Plangebietes an der Rödgener Straße, eine weitere GW-Messstelle Nr. 43392397 ist in der Ortslage Rödgen zu finden.	Entspricht dem Kenntnisstand, keine Gewässer I. Ordnung im Änderungsgebiet. Übereinstimmung mit Kenntnisstand. Übereinstimmung mit Kenntnisstand.
--	--